


Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Innerbetriebliche und außerbetriebliche Beteiligte im Arbeitsschutz; Organisationspflichten des Unternehmers

Seminartag des VHB am 24.05.2017
in Nürnberg

Dr. Martin Kantlehner

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten im Arbeitsschutz



Europäisches Recht 

Nationales Recht 

Autonomes Recht der UV-Träger 

EU-Richtlinien



EG - Vertrag
Artikel 249 Artikel 94

Europäische Kommission erarbeitet

Europäischer Ministerrat muss zustimmen

EU-Richtlinien nach
Art. 114 AEUV (Hersteller) Art. 153 AEUV (Benutzer)

 Europäisches Arbeitsschutzrecht

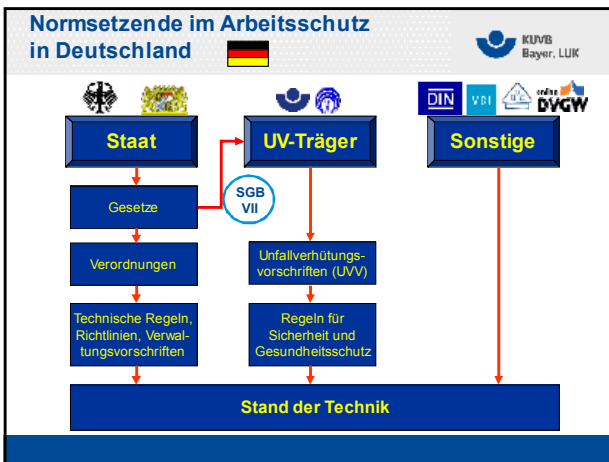
AEUV:
Vertrag über die Arbeitsweise
der Europäischen Union

EU-Verordnungen: in allen Teilen verbindlich, unmittelbar gültig in jedem Mitgliedsstaat
EU-Richtlinien: Ziel verbindlich, Umsetzung in nationales Recht obliegt Mitgliedsstaat

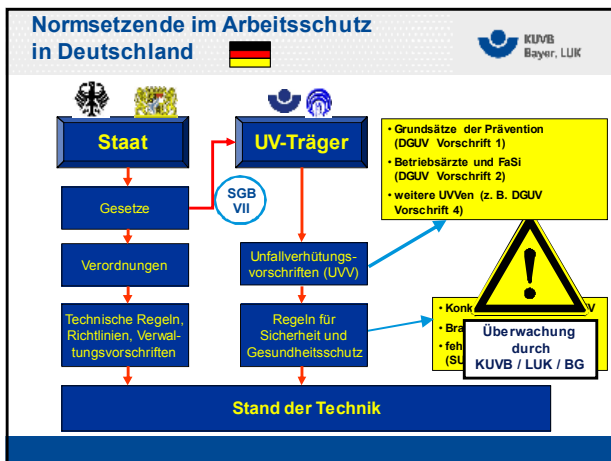
Europäisches Recht 

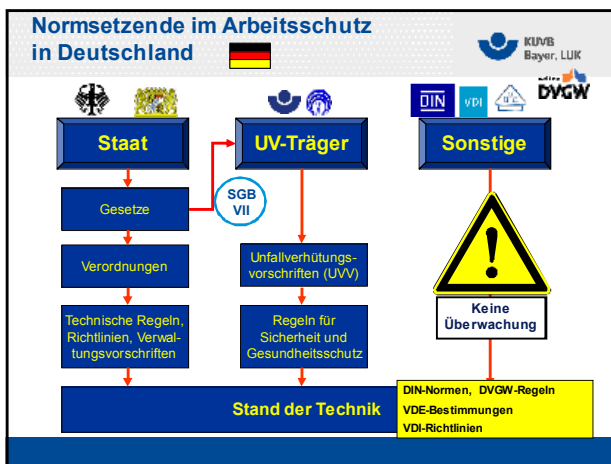
**Umsetzung
der europäischen
Richtlinien und Normen
in nationales Recht**


→







Wichtiges Regelwerk für Heime

Regelwerk der Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)


(Aufzählung NICHT abschließend !)

- UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- DGUV Regel „Grundsätze der Prävention“ (Regel 100-001)
- UVV „Betriebsärzte und FaSi“ (DGUV Vorschrift 2)
- UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3 bzw. 4)

Weiteres Regelwerk der DGUV siehe unter:

<http://www.kuvb.de/praevention/betriebsarten/gesundheitsdienst>
oder
http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?MMRSV=1

KUVB Bayer, LUK

Wichtiges Regelwerk für Heime 

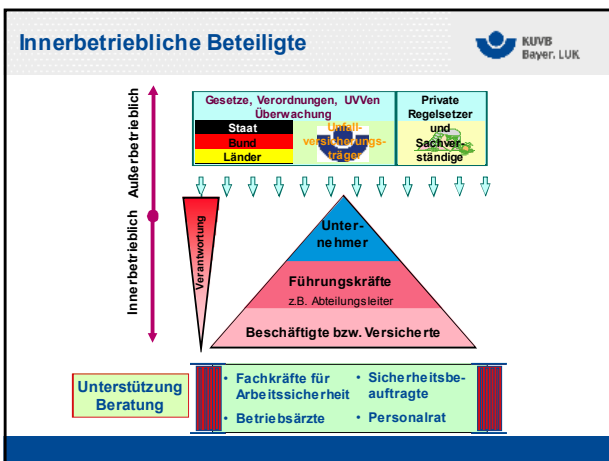
Staatliches Regelwerk im Arbeitsschutz
 (Aufzählung NICHT abschließend!)

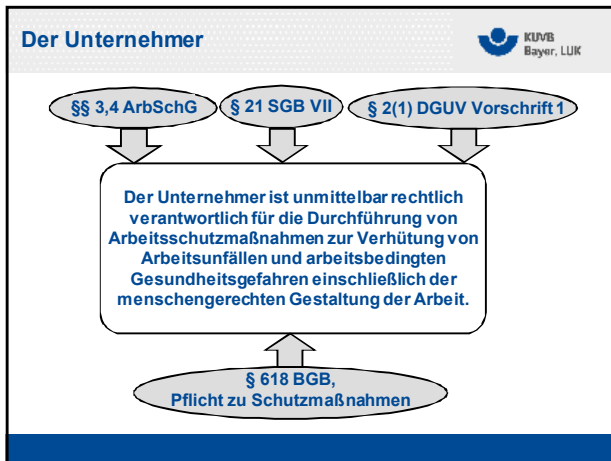
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Biostoffverordnung (incl. insbesondere TRBA 250)
- Gefahrstoffverordnung (incl. insbesondere TRGS 525)
- Betriebssicherheitsverordnung (incl. TRBS)
- Arbeitsstättenverordnung (incl. insbesondere ASR A2.2 und ASR A2.3)
- Lastenhandhabungsverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (incl. AMR)


Wichtiges Regelwerk für Heime 

Weiteres staatliches Regelwerk
 (Aufzählung NICHT abschließend!)

- Mutterschutzgesetz
- Mutterschutzrichtlinienverordnung
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Verordnung über die Verhütung von Bränden
- Medizinproduktegesetz
- Medizinproduktebetriebsverordnung





Bestellung FaSi / Betriebsarzt 


Quelle: § 19 DGUV Vorschrift 1, §§ 2 und 5 ASiG, § 2 DGUV Vorschrift 2

§ 19 DGUV Vorschrift 1:

(1) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.

(2) Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.

Die Einsatzzeiten richten sich nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2, Heime fallen in Betreuungsgruppe III (Grundbetreuung: 0,5 h / Beschäftigtem und Jahr, zusätzlich betriebspezifische Betreuung!)


Bestellung Sicherheitsbeauftragte 

Quelle: § 20 DGUV Vorschrift 1, § 22 SGB VII

§ 20 DGUV Vorschrift 1 (Neufassung 2013):

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. **Kriterien** für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:


- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- **Räumliche** Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- **Zeitliche** Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- **Fachliche** Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

Ersthelfer 

Quelle: § 26 DGUV Vorschrift 1

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, bei mehr als 20 anwesenden Versicherten [...] in sonstigen Betrieben 10 % [...]


(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche / rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen.

Brandschutzhelfer 

Quelle: § 22 DGUV Vorschrift 1, § 6 ArbStättV, ASR A2.2

§ 22 DGUV Vorschrift 1:
Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

ASR A2.2:
Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine **größere Anzahl von Brandschutzhelfern** kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung *[hierzu zählen Heime]*, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.


Arbeitsschutzausschuss (ASA) 

Quelle: § 11 ASiG

[...] Der Arbeitgeber [hat] in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten [...].

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt **mindestens einmal vierteljährlich** zusammen.


Pflichtendelegation 

Quelle: § 13 DGUV Vorschrift 1, § 13 (2) ArbSchG

§ 13 DGUV Vorschrift 1:
 Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Nummer 2.12 DGUV Regel 100-001:

Beauftragte Personen können z. B. sein:
 Betriebs- und Verwaltungsleiter, Abteilungsleiter, Prokuristen, Objektleiter, Bauleiter, Meister, Polier, Schichtführer

Gefährdungsbeurteilung 

Quelle: § 5 ArbSchG, § 4 BioStoffV, § 6 GefStoffV, § 3 BetrSichV, § 3 ArbStättV, § 3 DGUV Vorschrift 1, etc.


§ 3 DGUV Vorschrift 1:

(1) Der Unternehmer hat durch eine **Beurteilung** der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen **Gefährdungen** entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche **Maßnahmen** nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.

(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer **Überprüfung** zu dokumentieren.


§ 5 ArbSchG: auch psychische Belastungen; § 4 BioStoffV: alle 2 Jahre

Gefährdungen im Gesundheitsdienst 

Gefährdungsspektrum auffallend vielschichtig

Unfallschwerpunkte sind:


- Nadelstichverletzungen
- Sturzunfälle
- Heben von Lasten
- Gefahrstoffe (Desinfektionsmittel)
- Arbeitsmittel
- Patientenübergriffe (v. a. Psychiatrien)
- u.v.m

Betriebsanweisungen 

Quelle: § 14 BioStoffV, § 14 GefStoffV, § 12 BetrSichV

§ 14 GefStoffV:


(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine **schriftliche** Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten **verständlichen Form und Sprache** zugänglich gemacht wird.

Unterweisung 

Quelle: § 12 ArbSchG, § 14 BioStoffV, § 14 GefStoffV, § 12 BetrSichV, § 4 DGUV Vorschrift 1, etc.

§ 4 DGUV Vorschrift 1:

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz [...] zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, **mindestens aber einmal jährlich** erfolgen; sie muss dokumentiert werden.


Unterweisung 

Quelle: § 12 ArbSchG, § 14 BioStoffV, § 14 GefStoffV, § 12 BetrSichV, § 4 DGUV Vorschrift 1, etc.

§ 12 ArbSchG:

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die **eigens auf den Arbeitsplatz** oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss **bei der Einstellung, bei Veränderungen** im Aufgabenbereich, der **Einführung neuer Arbeitsmittel** oder einer neuen Technologie **vor Aufnahme der Tätigkeit** der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

§ 14 BioStoffV / GefStoffV: **mündlich, in verständlicher Sprache, Inhalt und Zeitpunkt schriftlich festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen**

Prüfungen 

Quelle: § 14 BetrSichV, § 5 DGUV Vorschrift 3 bzw. 4

§ 14 BetrSichV:

(2) Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber **wiederkehrend** von einer zur Prüfung **befähigten Person** prüfen zu lassen. Die Prüfung muss entsprechend den nach § 3 Absatz 6 **ermittelten Fristen** stattfinden. Ergibt die Prüfung, dass ein Arbeitsmittel nicht bis zu der nach § 3 Absatz 6 ermittelten nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher betrieben werden kann, ist die Prüffrist neu festzulegen.

§ 5 DGUV Vorschrift 3 bzw. 4: elektrische Anlagen und Betriebsmittel
§ 11 (1) MPBetreibV

Arbeitsmedizinische Vorsorge 


Quelle: § 11 ArbSchG, § 12 BioStoffV, § 14 GefStoffV, § 3 ArbMedVV

§ 3 ArbMedVV:

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Auslöskriterien für arbeitsmedizinische Vorsorge:

Infektionsgefährdung, Desinfektionsmittel (KMR-Stoffe, sensibilisierende Stoffe), Feuchtarbeit, Lärm, schwere körperliche Arbeit, Bildschirmarbeitsplätze

Erste Hilfe 


Quelle: § 25 (2) DGUV Vorschrift 1

§ 25 DGUV Vorschrift 1:


(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

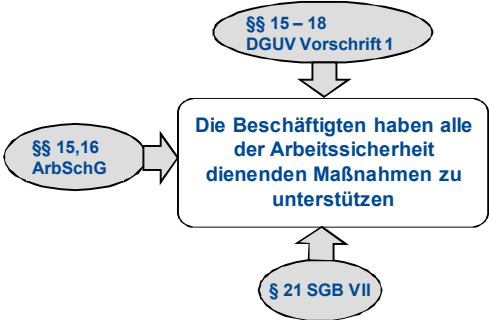
Dokumentations- / Meldepflichten 

- Gefährdungsbeurteilung (siehe Folie GB)
- Gefahrstoffverzeichnis (§ 6 GefStoffV)
- Biostoffverzeichnis (§ 7 BioStoffV)
- Prüfungen (§ 14 (7) BetrSichV)
- Nadelstichverletzungen (§ 13 BioStoffV)
- Unfälle (§ 193 SGB VII)
- Schwangerschaft (5 MuSchG)
- Erkrankungen (§ 17 (1) BioStoffV, § 6 (1) IfSG)
- ...


Zusammenfassung 

- Auswahlpflicht
- Organisationspflicht
- **Kontrollpflicht !**


Die Beschäftigten 



```
graph TD; A[§§ 15-18 DGVV Vorschrift 1] --> B[Die Beschäftigten haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen]; C[§§ 15,16 ArbSchG] --> B; D[§ 21 SGB VII] --> B;
```

Pflichten der Beschäftigten 

- Anweisungen des Arbeitgebers / Unternehmers befolgen
- Sich selbst und andere durch den Konsum von Alkohol, Drogen und Medikamenten nicht gefährden
- Benutzen der persönlichen Schutzausrüstung
- Bestimmungsgemäße Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Beseitigung von Mängeln
 - ☞ selbst
 - ☞ wenn nicht möglich, unverzüglich melden
- Zutritts- und Aufenthaltsverbote beachten
- Erkennbar sicherheitswidrige Anweisungen nicht befolgen
- Unfälle an Arbeitgeber melden

Verstoß gegen UVVn 

Unternehmer →


- ☞ belehren
- ☞ abmahnern
- ☞ Weiterarbeit verbieten
- ☞ kündigen

Verbotswidriges Handeln schließt Versicherungsschutz nicht aus

Unfallversicherungsträger

- ☞ Anordnungen treffen (§ 19)
- ☞ Arbeit einstellen (§ 19)
- ☞ Bußgeld verhängen (§ 209)

→ **Versicherter**

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) 

Ziel:

Der Unternehmer wird verpflichtet, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.

- Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung betriebsbezogen anzuwenden,
- gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung umzusetzen,
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung einen möglichst großen Wirkungsgrad zu verleihen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit 

Beratung

- bei der Beurteilung und Gestaltung von Arbeitsplätzen und -abläufen (Gefährdungsbeurteilung)
- bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen
- bei der Beschaffung und Einführung von Arbeitsmitteln
- bei der Auswahl und Erprobung von Körperschuttmitteln
- bei der Erstellung von Betriebsanweisungen

Sicherheitstechnische Abnahme


- von Anlagen etc. vor der ersten Inbetriebnahme

Betriebsbegehungen

- Feststellung von Mängeln
- Maßnahmen zur Abhilfe vorschlagen
- auf die Benutzung von Körperschuttmitteln achten
- die Durchführung von Arbeitsschutzbestimmungen überwachen
- Durchführung von Unfalluntersuchungen

Schulung und Unterweisung

- Unterstützung des Unternehmers bei den jährlichen Unterweisungen
- Mitwirkung bei SiBe-Schulungen

Der Betriebsarzt 

Beratung

- bei der Beurteilung und Gestaltung von Arbeitsplätzen und -abläufen (GB)
- bei der Beschaffung und Einführung von Arbeitsmitteln
- bei der Auswahl und Erprobung von Körperschuttmitteln
- bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen
- bei der Erstellung von Betriebsanweisungen

Durchführung arbeitsmed. Vorsorge


- Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge
- Untersuchungsergebnisse erfassen und Schutzmaßnahmen vorschlagen

Betriebsbegehungen

- Feststellung von Mängeln
- Maßnahmen zur Abhilfe vorschlagen
- auf die Benutzung von Körperschuttmitteln achten
- die Durchführung von Arbeitsschutzbestimmungen überwachen
- Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen untersuchen und Verhütungsmaßnahmen vorschlagen

Schulung und Unterweisung

- Unterstützung des Unternehmers bei den jährlichen Unterweisungen
- Mitwirkung bei Schulungen z.B.: SiBe-Schulungen

Die Personalvertretung 

Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1974 (Lsg. 1241) (B. 1/74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.2015 (B. 1/15)

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil Allgemeine Vorschriften

- Artikel 1 (Befristungsschutz)
- Artikel 2 (Arbeitsvertragliche Nebenbestimmungen)
- Artikel 3 (Zweckbestimmte Tarifverträge)
- Artikel 4 (Beschäftigung)
- Artikel 5 (Bewerber)
- Artikel 6 (Dienstverhältnis)
- Artikel 7 (Vermögenswerte Dienstverhältnis)
- Artikel 8 (Beschäftigungs-, Beschäftigungs- und Befristungsregeln)
- Artikel 9 (Schulden der Personalvertretung)
- Artikel 10 (Kontingenzregeln)
- Artikel 11 (Organisationsregeln)

2. Teil – Personalrat, Stellenverwaltung, Gesamtpersonalrat, Personalvertretung

Die Personalvertretung

Überwachung

- Dafür sorgen, dass Gesetze, Verordnungen etc. durchgeführt werden (Art. 69 PVG)
- Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Unfallverhütung (Art. 75 Abs. 4 PVG)
- Teilnahme an bzw. Durchführung von Begehungen (Art. 79 PVG)

Informationsrecht des Personalrats
(Art. 79 PVG)

- Anspruch auf Einsicht in Niederschriften von Tagungen, Besprechungen, Terminen zum Thema AS
- Zuleitung der Unfallanzeigen; einschl. Unterschrift
- Mitarbeit im Arbeitsschutzausschuss (in Betrieben > 20 AN)

Hinwirken auf Änderungen

- Beantragen von Maßnahmen beim Unternehmer (Art. 70a PVG)
- Unterstützung aller für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen (Art. 79 PVG)
- Mitbestimmung bei der Erstellung von Betriebs- und Dienstanweisungen (Art. 73 PVG)

Personelle Angelegenheiten

- Bestellung und Abberufung von BA und FaSi zustimmungspflichtig (§ 9 ASiG)
- Mitbestimmung bei der Bestellung und Kündigung von BA und FaSi (Art. 75 PVG + Rechtsprechung)
- Mitbestimmung in Personalangelegenheiten in der Dienststelle beschäftigter BA, FaSi, SiBe (Art. 75,77 PVG)

Der Sicherheitsbeauftragte (§ 22 SGB VII)

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.


(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Aufgaben des SiBe (§ 20 DGUV Vorschrift 1)


- auf Arbeits- und Gesundheitsgefahren für Kollegen aufmerksam zu machen
- sich vom Vorhandensein und der technischen Funktionsfähigkeit von Schutzeinrichtungen zu überzeugen
- auf die ordnungsgemäße Nutzung der Schutzeinrichtungen und des technischen Gerätes durch die Kollegen zu achten
- die Verfügbarkeit von PSA zu kontrollieren
- auf die Nutzung von PSA und Geräten durch Kollegen in vorgesehener Art und Weise zu achten
- an Betriebsbegehungen und Unfallermittlungen im Zuständigkeitsbereich teilzunehmen

Rechte des SiBe 

- keine Benachteiligung in der Ausübung seiner Tätigkeit
- Verbesserungsvorschläge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz anzuregen
- die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen abzufordern (z.B. Statistiken zum Unfallgeschehen)
- allgemeine Informationen über Arbeitsunfälle zu erhalten
- Teilnahme an Begehungen und an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses
- die erforderliche Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben
- ungehinderte Bewegungsfreiheit in seinem Zuständigkeitsbereich

Weitere Rechte... 

- Kostenübernahme für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Arbeitsentgeltfortzahlung
- Niederlegung seines Ehrenamtes

Verantwortung (???) 

Der Sicherheitsbeauftragte hat in seiner Funktion grundsätzlich keine Verantwortung.

Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit nicht verantwortlich und haftet somit auch nicht für Folgen, die sich aus Fehlern bei der Beratung oder Unterlassungssünden ergeben.

Er kann also nicht wegen der Verletzung von Aufsichts-, Kontroll- und/oder Meldepflichten rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Anforderungsprofil



- Akzeptanz bei seinen Kollegen
- Sozialkompetenz und eine gute Beobachtungsgabe
- Fingerspitzengefühl und Überzeugungsvermögen
- Engagement, Teamfähigkeit und Kontaktfreude
- Langjährige Berufserfahrung
- Fachkunde im Zuständigkeitsbereich
- Gutes technisches Verständnis

Bekanntmachung



Master für die Beschaffung eines Schweißmaschinenprojektes

Bestellung
an die **Stahlbau AG**
(K&U SCWE AG an der **Stahlwerkzeugmaschinen**
AG - ein Unternehmen der **Stahlbau AG**)

Wichtiges zum Lesen:

Zuständigkeitsbereich

Aufgaben

Rechtliche Stellung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

